



STELLUNGNAHME

der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV
Stand 31.01.2014**

Erarbeitet von dem Vorstandsmitglied
Heike Bruns

Verteiler

- Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsausschuss des Sächsischen Landtags
- Fraktionen des Sächsischen Landtags
- Präsident des OLG Dresden
- Präsident des OVG Bautzen
- Sächsische Verwaltungsgerichte
- Sächsisches Finanzgericht
- Sächsische Sozialgerichte
- Sächsischer Richterverein
- Neue Richtervereinigung, Landesverband Sachsen
- ARGE Mediation Sachsen e.V.
- Verband sächsischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
- AnwaltVerband Sachsen e.V.
- Verein der Fachanwälte für Verwaltungsrecht im Bezirk des Verwaltungsgerichts Dresden

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.800 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufsaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten, beteiligt sich an der Ausbildung von Rechtsreferendaren, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu dem vorgenannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

I. Zeitpunkt der Vorlage des Verordnungsentwurfes

Begrüßt wird, dass der Verordnungsentwurf bereits jetzt und nicht erst zum Zeitpunkt der ersten Evaluierung gemäß § 8 des Mediationsgesetzes (im Folgenden: MediatG) vorgelegt wird.

II. Beteiligung der BRAK

Der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: BMJV) regelt die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren auf der Grundlage des § 6 MediatG. Er enthält die Aus- und Fortbildung zum bzw. des zertifizierten Mediators und die Anforderungen an die Ausbildungseinrichtung.

Es wird großer Wert auf die Eigenverantwortung des Mediators gelegt. Eine gesonderte Zertifizierungsstelle ist nicht vorgesehen. Nach der Begründung des Verordnungsentwurfes steht es den interessierten Kreisen frei, sich auf eigene Initiative auf ein „privatrechtliches Gütesiegel“ für solche Ausbildungen zu einigen, die den in der Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Dies bedeutet, dass sich die maßgeblichen Mediatoren- und Berufsverbände, berufsständische Kammern, Industrie- und Handwerkskammern innerhalb einer Übergangsfrist von mehr als einem Jahr nach Erlass der Verordnung auf eine Vorgehensweise zur Schaffung des „Gütesiegels“ verständigen sollen.

Die BRAK sollte in einer Arbeitsgruppe zur Schaffung des „Gütesiegels“ aktiv und federführend mitwirken. Der Vorschlag, auf ein unbürokratisches Verfahren zurückzugreifen, wird im Hinblick auf die vergleichbaren Diskussionen im Bereich der Fachanwaltsordnung sehr begrüßt.

Unter Berücksichtigung des weiten Verbreitungsspektrums der Mediation ist die Idee, dass jede Institution auf Anfrage die Ausbildungseinrichtungen aus ihrem Berufsfeld anhand der Kriterien der vorliegenden Verordnung zu bewerten und ggf. das „Gütesiegel“ zu erteilen hat, geeignet.

Für mögliche Zweifelfälle im Rahmen der Beantragung des „Gütesiegels“ sollte ein Beirat aus allen vorgenannten Verbänden und Institutionen gebildet werden.

III. Inhalte des Verordnungsentwurfes

Ziel der Verordnung ist, § 5 II MediatG, in dem es heißt: „Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen nach § 6 MediatG entspricht“, eine Ausgestaltung zu geben.

Die in der Verordnung niedergelegten Ausbildungsinhalte entsprechen im Wesentlichen der Begründung der Beschlussempfehlung zum Mediationsgesetz (abrufbar unter <http://zertifizierter-mediator.de/zertifizierung.php>).

IV. Anregungen und Kritik

1.

Als „Zertifizierung“ (von lat. „certe“= bestimmt, gewiss, sicher und „facere“ = machen, schaffen, verfertigen) bezeichnet man ein Verfahren, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen nachgewiesen wird. Zertifizierung ist ein Teilprozess der Konformitätsbewegung. Zertifizierungen werden oft zeitlich befristet von unabhängigen Zertifizierungsstellen wie z.B. TÜV oder DEKRA vergeben und hinsichtlich der Standards unabhängig oder proprietär kontrolliert (Zitiert nach Wikipedia unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Zertifizierung>).

Der Begriff „Zertifizierung“ ist somit in der öffentlichen Wahrnehmung mit einem bestimmten Anforderungsprofil verbunden.

Es fällt in diesem Zusammenhang auf, dass sich der Entwurf der Verordnung zu einer solchen „Prüfungsinstanz“ ebenso wenig äußert, wie zu den Folgen der Nichtbeachtung der Fortbildungspflicht. Der zu zertifizierende Mediator soll sich wohl selbst zertifizieren. Dieses Verfahren ist mit dem Begriff „Zertifizierung“ in der öffentlichen Wahrnehmung nicht vereinbar und führt zur Täuschung der Verbraucher. Hinzu kommt, dass „zertifizierte Mediatoren“, die die Voraussetzungen der Verordnung nicht erfüllen, keine Sanktionen fürchten müssen.

Es ist daher eine entsprechende Ergänzung der Verordnung zu fordern.

2.

Begrüßt wird hier insbesondere die Formulierung „Sensibilisierung für das Erkennen von rechtlich relevanten Sachverhalten bzw. von Situationen, in denen den Medianten die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um eine informierte Entscheidung zu treffen“.

Ob hier bei Nichtjuristen ein Ausbildungsanteil von lediglich 12 Stunden ausreichend ist, kann bezweifelt werden. Wichtig ist dieser Ausbildungsanteil aber vor dem Hintergrund, weil die Mediation auch Rechtspositionen der Medianten betreffen kann und die Mediation als Alternative zu herkömmlichen Konfliktlösungssystemen eingesetzt wird.

Daher ist zu fordern, dass die Verordnung hier innerhalb der Möglichkeiten der Ermächtigungsgrundlage bei Personen, die nicht Volljuristen sind, einen höheren juristischen Ausbildungsanteil vorsieht.

3.

Die Anforderungen in § 2 des Verordnungsentwurfes zu der nachzuweisenden praktischen Berufsausbildung und Berufserfahrung haben ihre Rechtsgrundlage in § 6 Satz 2 Nr. 1 des MediatG. Hier ist nicht die Berufserfahrung als Mediator gemeint.

4.

Problematisch ist die Dokumentation der praktischen Erfahrung in § 5 des Verordnungsentwurfes durch anonymisierte Dokumente. Im Rahmen der Gestattungsverfahren zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen mag die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben für geführte gerichtliche Verfahren einen brauchbaren Kompromiss im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheit sein, weil gerichtliche Aktenzeichen anzugeben sind.

Für die Mediation stellen anonymisierte Dokumente jedoch keine Gewährleistung dafür dar, dass überhaupt ein Mediationsverfahren stattgefunden hat. Das International Mediation Institut in Den Haag hat für den mit der Berufsbezeichnung zertifizierter Mediator vergleichbaren „Certified Mediator“ festgelegt, dass zum Nachweis einer durchgeführten Mediation ein Kundenfeedback von einem unabhängigen Reviewer einzuholen ist.

Daher ist zu fordern, dass die Verordnung eine Dokumentation der praktischen Erfahrung vorsieht, die zugleich für den Mediator praktikabel handhabbar und für eine noch zu schaffende Prüfungsinstanz nachvollziehbar und überprüfbar ist.

5.

Überraschend ist, dass in § 4 Absatz 3 des Verordnungsentwurfes die Mediation in Familie und Wirtschaft besonders hervorgehoben wird. Es sollte auf diese Hervorhebung verzichtet werden, da Mediationen beispielsweise in der Arbeitswelt oder im medizinischen Bereich auch eine gleichwertige Bedeutung haben.

6.

Problematisch ist die Übergangsregelung in § 9 des Verordnungsentwurfes. Es werden keine inhaltlichen Anforderungen an die mindestens 90 stündige theoretische Ausbildung vor Inkrafttreten des MediatG am 21.07.2012 gestellt.

Noch problematischer ist die Übergangsregelung im Hinblick auf Artikel 12 GG für diejenigen, die ihre Ausbildung nach dem 21.07.2012 begonnen oder abgeschlossen haben (aber vor Inkrafttreten der Verordnung). Hier ist eine Regelungslücke, die unbedingt geschlossen werden muss. Müssen die Vorgenannten die kostenträchtige Ausbildung wiederholen?

Daher ist eine Stichtagsregelung oder sonstige Klarstellung einzufügen.

7.

Problematisch ist unter Verbraucherschutzaspekten, dass es nach Inkrafttreten der Verordnung mindestens drei „Klassen“ von Mediatoren geben wird, nämlich diejenigen mit einer wesentlich umfassenderen Ausbildung als nach den Mindestanforderungen des jetzigen Verordnungsentwurfes, die „zertifizierten Mediatoren“ und alle sonstigen Mediatoren ohne besondere theoretische Ausbildung und praktische Erfahrung.

Der Verbraucher wird auch nach Einführung eines Gütesiegels mit der Auswahl eines für ihn geeigneten Mediators noch Schwierigkeiten haben.

Es sollte daher auch geregelt werden, in welchem „Rangverhältnis“ die drei „Klassen“ stehen und wie eine Person, die vor dem 21.07.2012 eine Mediator-Ausbildung absolvierte, die Zertifizierung im Sinne der Verordnung erreichen kann – sofern überhaupt erwünscht ist, dass Leistungen aus anderen Ausbildungen für die Zertifizierung im Sinne der Verordnung „angerechnet“ werden.

8.

Interessant ist die geschätzte Zahl der Mediatoren auf 7.500 im Hinblick darauf, dass in dem führenden deutschen Mediatoren-Verzeichnis www.mediator-finden.de schon über 4.000 Mediatoren gefunden werden können.
